



Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7, 80316 München

33/  
38

Az: 23 O 23785/09

In dem Rechtsstreit

Primavera TV und Internet Produktions GmbH, [REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte/r:

[REDACTED]

gegen

1) Kreymeier Alsterfilm GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer  
Holger Kreymeier, [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

2) Holger Kreymeier, [REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

./..



erlässt die 23. Zivilkammer, des Landgerichts München I durch Vorsitzende Richterin am Landgericht David-Meißner am 04.01.2010 folgenden

## **B e s c h l u s s :**

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 33.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragstellerin verlangt Unterlassung von Behauptungen, welche die Antragsgegnerin zu 1) durch ihren Geschäftsführer, den Antragsgegner zu 2), im Internet verbreite. Nach ihrem Vortrag äußern die Antragsgegner sinngemäß, in den Gewinnspielsendungen der Antragstellerin, die im österreichischen und Schweizer Fernsehen ausgestrahlt werden, würden während der Sendung Lösungen ausgetauscht, Scheinanrufer eingesetzt und Manipulationen vorgenommen. Diese Behauptungen gingen aus einem von einem Marc Doehler hergestellten Video hervor, das die Antragsgegner auf der Internetseite der Antragsgegnerin zu 1) zum Herunterladen bereit hielten. Dieses Video fasse Ausschnitte aus diversen Sendungen der Antragstellerin zusammen und interpretiere die Ausschnitte im hinzugefügten Text in der oben genannten Weise. Tatsächlich tausche die Antragstellerin jedoch keine Lösungen aus und setze auch keine Scheinanrufer ein, um Zuschauer zu täuschen. Es gebe in den Sendungen keine Manipulationen.



## II.

Der Antrag ist zurückzuweisen, weil ein Anspruchsgrund nicht ausreichend dargelegt ist, §§ 935, 920 ZPO.

Ein Unterlassungsanspruch gegen Tatsachenbehauptungen steht dem Beeinträchtigten zu, wenn die Behauptungen bewusst unwahr sind. Falls zum Zeitpunkt der ehrenrührigen Äußerung die Wahrheit ungewiss ist und die Äußerung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührender Angelegenheit betrifft, ist analog § 193 StGB die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Äußernden gegen die Interessen des Beeinträchtigten an seinem guten Ruf abzuwägen. Dabei ist der Schutz der freien Meinungsäußerung nach Artikel 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen (Palandt/Sprau BGB, 69. Auflage, Randnummer 101 a zu § 823).

1. Dass die Antragsgegner, die Behauptung, die Antragstellerin lasse Lösungswörter austauschen, im Bewusstsein gemacht habe, dass die Behauptung falsch sei, trägt die Antragstellerin nicht vor. Dass ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Frage besteht, ob die Antragstellerin in ihren allgemein zugänglichen Sendungen mit lauterem Mitteln arbeitet, liegt auf der Hand. Somit ist eine Güterabwägung zwischen den Interessen der Beteiligten vorzunehmen. Die Antragsgegner dürfen ihre Behauptungen nur aufstellen, wenn sie ausreichend sorgfältig bei ihren Recherchen vorgegangen sind (Palandt a. a. O.). Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist es Sache der Antragstellerin, zumindest darzulegen, dass die Antragsgegner gegen die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten verstoßen haben, § 920 Abs. 2 ZPO. Die Antragstellerin trägt hierzu nur vor, die Antragsgegner hätten sich lediglich auf das von Herrn Doepler zusammengestellte Video gestützt, was die Möglichkeit offen lasse, dass zwischen den gezeigten Sequenzen andere Szenen lagen, welche die gezeigten Widersprüche erklärten.



lich gearbeitet werde, zu dulden. Ihr ist zwar zuzugestehen, dass durch den Zusammenschnitt von Szenen eine Bewertung dessen, was tatsächlich ablief, leicht manipuliert werden kann. Von der Antragstellerin ist aber ein höheres Maß an Darlegung zu verlangen. Sie hat als Produzentin der Sendungen ohne weiteres Zugriff auf sämtliche gesendeten Szenen und deren richtige Reihenfolge, also auch auf solche Szene, die angebliche Manipulationen zurecht rücken könnten. Das es solche Szenen gebe und welche das seien, hat sie aber trotz telefonischen Hinweises durch das Gericht nicht vorgetragen. Somit wird gerade nicht erkennbar, gegen welche Sorgfalts- und Recherchepflichten die Antragsgegner verstoßen haben sollen. Wenn das Video keine wesentlichen Szenen ausließ oder in der Reihenfolge änderte, ist ein Sorgfaltspflichtverstoß auch durch die Antragsgegner nicht ersichtlich. Diese Darlegung ist der Antragstellerin auch zumutbar, weil nach ihrem eigenen Vortrag im Video die Ausschnitte bestimmten datierten Sendungen zugeordnet werden, sie also nur eine überschaubare Anzahl von Sendungen überprüfen müsste.

Das die Antragstellerin eidesstattliche Versicherungen vorgelegt hat, wonach keine Lösungsworte ausgetauscht worden seien, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar kann für die Zukunft eine Unterlassung verlangt werden, wenn der beeinträchtigte Nachweis, das zunächst ungewisse Tatsachen falsch sind, geführt ist (Palandt a. a. O.). Auch hierfür wäre aber ein substantiiertes Vortrag der Antragstellerin, in wie weit die Behauptungen und insbesondere die Rückschlüsse der Antragsgegner falsch seien nötig. Der pauschale Vortrag, sie seien falsch, genügt nicht.

2. Die Antragstellerin hat auch nicht die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch wegen der Behauptung, sie arbeite mit Scheinanrufern, dargelegt.

Dass die Antragsgegner diese Behauptungen im Bewusstsein verbreiteten, sie seien falsch, hat die Antragstellerin wiederum nicht vorgetragen. Das ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass gegen den Hersteller des Videos, Herrn Doehler, zu Gunsten eines unbekanntes Anspruchsstellers eine einst-



weilige Verfügung erlassen wurde, mit welcher ihm diese Behauptung verboten wurde. Zum einen wirkt diese einstweilige Verfügung nur zwischen ihren Parteien. Zum anderen stützt sich der von der Antragstellerin vorgelegte Beschluss des Oberlandesgerichts München, Aktenzeichen 18 W 1970/07, nicht darauf, dass die Behauptung falsch sei, sondern dass Herr Doepler zuvor eine Unterlassungserklärung mit entsprechendem Inhalt abgegeben und dagegen verstoßen habe.

Es geltend somit auch für diese Behauptung die unter 1. ausgeführten Grundsätze. Eine Sorgfaltspflichtverletzung durch die Antragsgegner wird nicht erkennbar. Die Antragstellerin räumt selbst ein, dass in den selben Sendungen mitunter die selben Anrufer mehrfach in Erscheinung getreten seien. Das erscheint bei dem Anruferansturm, den solche Sendungen erzeugen und erzeugen sollen, zumindest als ungewöhnlich. Inwieweit der Antragsgegner dann gegen Sorgfaltspflichten verstoßen haben soll, wenn er aus diesen unstreitigen Vorkommnissen den Schluss zieht, es werde mit getürkten Anrufen gearbeitet, wird nicht erkennbar. Solange die Antragstellerin nicht substantiiert vorträgt und den Beweis führt, dass es von ihrer Seite keine Einflussnahmen auf diese Anrufer gab, darf er diesen Schluss auch öffentlich verbreiten.

3. Was den Vorwurf der Manipulationen allgemein angeht (Ziffer 3. des Antrages), geht dieser nicht über die Vorwürfe unter Ziffer 1. und 2. hinaus. Es gilt daher das oben gesagte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

David-Meißner

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht